



An die
für das Fahrerlaubnisrecht
zuständigen obersten Landesbehörden

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Nur per Mail

Renate Bartelt-Lehrfeld
Leiterin des Referates LA 21

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4310
FAX +49 (0)228 99-300-4097
Ref-la21@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Durchführung von Drogen- und Alkoholabstinenzkontrollen und deren Probenentnahme

Aktenzeichen: LA 21/7323.2/10-01-2224689
Datum: Bonn, 05.08.2014
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 10. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) wurde in Satz 1 der Anlage 4a zu § 11 Abs. 5 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) der rechtliche Status der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung vom 27.01.2014 (VkBl. 2104, S. 110 ff) geregelt. Diese sind nunmehr verbindlich anzuwenden und bilden die Grundlage für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Einerseits stellen sie die rechtlich verbindliche Leitlinie für die Bewertung von Eignungsbedenken aufgrund von Erkrankungen und Mängeln im Sinne des § 11 FeV dar und unterstützen die FE-Behörden bei der Auslegung der Anlagen 4 und 5 zu § 11 FeV. Andererseits haben Untersuchungen und Gutachten auf Basis der Leitlinie zu erfolgen. Sie formuliert Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen.





Seite 2 von 3

Dem Charakter von Leitlinien folgend wird in Nummer 1 Buchst. c) Anlage 4a zu § 11 Abs. 5 FeV als Untersuchungsgrundsatz gefordert, dass die Untersuchung nur nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen vorgenommen werden darf. Die 3. Auflage von „Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung – Beurteilungskriterien“ fasst den aktuellen Stand der Wissenschaft im Bereich der Fahreignungsbegutachtung zusammen (VkBl. 2014, S. 132).

Im Zusammenhang mit der Thematik „Durchführung von Drogen- und Alkoholabstinenzkontrollen und deren Probenentnahme“ sind unterschiedliche Einschätzungen bei der Bewertung der sich aus Nummer 6 Buchst. b) der Anlage 4a zu § 11 Abs. 5 FeV einerseits und der Anwendung der in den CTU 2 Kriterien in Kapitel 8 der Beurteilungskriterien andererseits zu stellenden Anforderungen an die probenentnehmenden Stellen bekannt geworden.

Mit der neuen Nummer 6 in Ziffer 2 der Anlage 4a zu § 11 Abs. 5 FeV sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass seit längerem eine steigende Zahl von (bewiesenen) Fälschungen und Manipulationen von Abstinenzbefunden und/oder Abstinenznachweisen zu verzeichnen war. Durch die Benennung der unter aa) bis ff) aufgeführten Einrichtungen für die Einbestellung und Probenentnahme wird gewährleistet, dass die Drogen- und Alkoholkontrollen für das Fahrerlaubniswesen durch neutrale und qualitätsgesicherte Stellen erfolgen (VkBl. 2014 S. 433). Mithin darf bei diesen Stellen per se davon ausgegangen werden, dass sie die nach Stand der Wissenschaft und Technik erforderlichen Rahmenbedingungen der Abstinenzkontrolle wie Terminvergabe, Identitätskontrolle und Probenentnahme gewährleisten. Die in den CTU 2 Kriterien unter Nummer 2 genannten Anforderungen können daher nur als eine die Nummer 6 Buchst. b) der Anlage 4a FeV ausgestaltende Ergänzung verstanden werden. Die Anforderungen finden daher nur auf Stellen (dies müssen nach dem Wortgebrauch nicht zwingend Ärzte sein) Anwendung, die nicht unter die Aufzählung in Nummer 6 Buchst. b) Ziff. aa) bis ff) der Anlage 4a FeV fallen.

Die in den CTU 2 Kriterien unter Nummer 1 aufgelisteten Ärzte sind unvollständig und um die fehlenden

- Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation (Ziffer aa) der Anlage 4a Nummer 6 b) FeV) und
- Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ (Ziffer dd) der Anlage 4a Nummer 6 b) FeV)

zu ergänzen.



Seite 3 von 3

Wir weisen zudem darauf hin, dass die in CTU 2 Punkt 3 unter Kontraindikator (2) genannten Interessenskonflikte für den jeweiligen Einzelfall gelten müssen. Ein grundsätzlicher Ausschluss jedweder vertraglicher Bindung zu im Kontraindikator (2) genannten Personen oder Stellen würde einen ungerechtfertigt weitreichenden Ausschluss von Personen oder Stellen bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Renate Bartelt-Lehrfeld